



711.26.01 Parkierung: Rechtliches

Erlass eines Nachtrags II zum Reglement über die Spezialfinanzierung für Parkplätze und Parkhäuser vom 17. Januar 1984 (sRS 712.4)

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Es wird ein Nachtrag II zum Reglement über die Spezialfinanzierung für Parkplätze und Parkhäuser gemäss Beilage erlassen.
 2. Es wird festgestellt, dass der Beschluss gemäss Ziffer 1 nach Art. 8 Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004 (sRS 111.1) dem fakultativen Referendum unterliegt.
-

1 Ausgangslage

Gemäss Art. 23 Abs. 1 des städtischen Finanzreglements¹ sind Ausgaben jene Finanzvorfälle, die entweder einen Mittelverzehr in der Laufenden Rechnung zur Folge haben oder der Schaffung von Verwaltungsvermögen in der Investitionsrechnung dienen. Nach Art. 32 Abs. 2 lit. b stellen namentlich der Erwerb, die Erstellung sowie die Verbesserung von Vermögenswerten, die eine mehrjährige neue, erweiterte oder verlängerte Nutzung in quantitativer oder qualitativer Hinsicht ermöglichen, eine Ausgabe mit Investitionscharakter dar, welche in der Investitionsrechnung zu erfassen ist. Das städtische Finanzreglement sieht in seinem Art. 19 Abs. 1 vor, dass eine Spezialfinanzierung durch die Zweckbindung städtischer Mittel für eine bestimmte öffentliche Aufgabe entsteht. Spezialfinanzierungen bedürfen überdies einer gesetzlichen Grundlage oder eines vom Stadtparlament erlassenen Reglements. Ge-

¹ Reglement über den Finanzhaushalt der Stadt St.Gallen vom 19. Mai 1987 (sRS 811.1; abgekürzt Finanzreglement).



mäss Art. 19 Abs. 2 erfolgen die Einlagen und Entnahmen in Spezialfinanzierungen über die Laufende Rechnung, wo sie einen Sonderfall darstellen, da ihre Finanzierung aus zweckgebundenen Mitteln erfolgt. Übersteigen innerhalb der Spezialfinanzierungen die Erträge die Aufwendungen, so wird die dadurch entstandene Differenz in eine Reserve angelegt. Die Einlagen in die sogenannten Ausgleichskonten stellen Reserven dar und können im Bedarfsfall auch ein allfälliges Defizit decken. Es bestehen derzeit Spezialfinanzierungen für die Feuerwehr, für die Altstadt-, Ortsbild- und Denkmalpflege, den Gewässerschutz, für die Deponie Tüfentobel, die Abfallentsorgung sowie für Parkplätze und Parkhäuser.

Am 1. Juni 1984 ist das vom Grossen Gemeinderat (seit 01.01.2005: Stadtparlament) am 17. Januar 1984 erlassene Reglement über die Spezialfinanzierung für Parkplätze und Parkhäuser² in Kraft getreten, welches die im Finanzreglement erläuterten Grundsätze näher ausführt. Nach Art. 6 Abs. 1 werden die jährlichen Überschüsse der Spezialfinanzierung, wie bereits oben erläutert, in ein Ausgleichskonto gelegt. Aus diesem Grund präsentiert sich das Konto Spezialfinanzierung für Parkplätze und Parkhäuser in der Laufenden Rechnung jeweils ausgeglichen, wohingegen der Reservebestand in der Vergangenheit jeweils zu- oder abgenommen hat.

2 Erlass eines Nachtrags II zum Reglement über die Spezialfinanzierung für Parkplätze und Parkhäuser

In der jüngeren Vergangenheit wurde deutlich, dass erhebliche Sanierungsaufwendungen von Parkierungsanlagen über das Budget des Tiefbauamts verbucht wurden, obwohl die entsprechenden Erträge der Spezialfinanzierung für Parkplätze und Parkhäuser zugutekommen. Konkret erscheint es als nicht sachgerecht, dass die anstehende umfangreiche Sanierung des Parkplatzes auf dem Spelterini nicht über die Spezialfinanzierung verbucht werden kann.

2.1 Der Nachtrag im Allgemeinen

Art. 3 des Reglements über die Spezialfinanzierung für Parkplätze und Parkhäuser sieht vor, dass die Mittel der Spezialfinanzierung für die Errichtung und den Betrieb von Parkplätzen und Parkhäusern (Ziff. 1), für die Überwachung des ruhenden Verkehrs (Ziff. 2) und der Verwirklichung von flankierenden Massnahmen im Bereiche des individuellen und öffentlichen Verkehrs (Ziff. 3) dienen. Darüber hinaus regelt das Reglement in Art. 4 die diesbezüglichen Einzelheiten. Nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 sind die Mittel aus der Spezialfinanzierung für Planungs-, Projektierungs-, Betriebs- und Kapitalkosten für öffentlich benützbare Parkplätze und Parkhäuser verwendbar. Die Begriffe „Baukosten“ sowie „Unterhalts- und Sanierungskosten“

² sRS 712.4.



werden vom Wortlaut der Bestimmung nicht umfasst. In der Grundsatzbestimmung von Art. 3 Ziff. 1 fehlt zudem der Ausdruck „Instandhaltung“, der betreffend „Unterhalts- und Sanierungskosten“ als Oberbegriff zu verstehen ist. Der Nachtrag II soll diesbezüglich Klarheit schaffen, mithin können Investitionen, beispielsweise die vorgesehene Sanierung des Spelterini-Parkplatzes, künftig ebenfalls aus Mitteln der Spezialfinanzierung getätigt werden. Dies ist folgerichtig, da die Mittel aus der Spezialfinanzierung nach den geltenden reglementarischen Bestimmungen bereits heute für Planungs-, Projektierungs- sowie Betriebs- und Kapitalkosten verwendet werden dürfen.

Nebst den ordentlichen Abschreibungen auf dem Restbuchwert des Verwaltungsvermögens, die bei Parkierungsbauten nach Art. 28 Abs. 1 lit. b des Finanzreglements derzeit 10 Prozent betragen, kann durch den Nachtrag II somit zusätzlich eine konjunkturgerechte Finanzierung der Investition mittels ausserordentlichen Abschreibungen vorgenommen werden. Es soll dabei nicht die Ausführung der Investition, sondern vielmehr ihre Finanzierung konjunkturgerecht erfolgen. Die Finanzierung lässt sich über die Variierung der zusätzlichen Abschreibungen einfacher und zeitgerechter steuern. Im Grundsatz sollen in guten Zeiten zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden, damit ein hoher Selbstfinanzierungsgrad erreicht wird. Dies kann dazu beitragen, die Investitionsrechnung und somit auch den Finanzhaushalt zu entlasten. Bestehende Vorschriften über die Spezialfinanzierungen, welche im Finanzreglement enthalten sind, werden vom Erlass des Nachtrags II nicht tangiert.

2.2 Kommentierung der einzelnen Bestimmungen

2.2.1 Art. 3 Verwendung der Mittel der Spezialfinanzierung (A. Grundsatz)

Art. 3 Ziff. 1 wird um den Oberbegriff „Instandhaltung“ erweitert.

2.2.2 Art. 4 (B. Einzelheiten)

Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 wird um die Begriffe „Baukosten“ „Unterhaltskosten“ und „Sanierungskosten“ erweitert. In redaktioneller Hinsicht wird in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 3 lit. c der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

Der Stadtpräsident:
Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Linke



Beilagen:

- Nachtrag II zum Reglement über die Spezialfinanzierung für Parkplätze und Parkhäuser vom 17. Januar 1984
- Synopse

